

Kantonsapothekeramt

Baltzerstrasse 5  
3012 Bern  
Telefon +41 (31) 633 11 62  
Telefax +41 (31) 633 11 68  
www.gef.be.ch  
info.kapa@gef.be.ch

In-Kraftsetzungs-Datum	17. Januar 2012
Version	1
Dokument Status	in Kraft
Klassifizierung	unklassifiziert
Autor	Josiane Tinguely Casserini
Dateiname	Merkblatt Heime

## **Merkblatt Betriebsbewilligung zur Führung einer Privatapotheke und für den Umgang mit Betäubungsmitteln in Heimen**

### **1 Welches Heim benötigt eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke?**

Falls ein Heim eine (zentrale) Apotheke für die pharmazeutische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner führt, ist dafür eine Bewilligung für eine Privatapotheke nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) notwendig.

### **2 Welches Heim braucht keine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke?**

Das Heim braucht keine Bewilligung, wenn alle Heimbewohnerinnen und -bewohner über ihre eigenen Arzneimittel verfügen bzw. sie nicht zentral von der Apotheke des Heimes beziehen, sondern von einer öffentlichen Apotheke bzw. öffentlichen Apotheken mit Bewilligung mittels ärztlicher Verschreibung. Patientinnen und Patienten, die von einem Arzt betreut werden, der im Besitze einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke ist, können die Arzneimittel von der entsprechenden Privatapotheke beziehen.

Falls keine Betreuungsverträge zwischen Heim und Apotheke bzw. Privatapotheke vorhanden sind, müssen die Arzneimittel patientenspezifisch bezeichnet (Posologie-Etikette) und geliefert werden. Für öffentliche Apotheken bedeutet dies, dass sinngemäss die Anforderungen für den Versandhandel erfüllt werden müssen (inkl. entsprechende Bewilligung) – weitere diesbezügliche Auskünfte erteilt das Kantonsapothekeramt.

### **3 Wer ist für die Privatapotheke verantwortlich und welche Bewilligungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Die fachliche Verantwortung für die Apotheke muss bei einer Apothekerin/einem Apotheker oder einer Ärztin/einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung liegen.

Die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 16b GesG sind:

- Geeignetes Qualitätsmanagementsystem
- zweckmässige Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal ist gewährleistet
- Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung

Die Apotheke muss nach Artikel 64 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV) über die folgenden Einrichtungen verfügen:

- geeignete Lagerräume oder Kästen zur Aufbewahrung von Arzneimitteln, zu denen Unberechtigte keinen Zugang haben;
- einen Kühlschrank für Arzneimittel, die entsprechend aufbewahrt werden müssen;
- gesonderte und verschliessbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für Betäubungsmittel.



## **4 Antrag für eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke**

Falls für das Heim die unter Punkt 3 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, muss ein schriftlicher Antrag für die Bewilligung an das Kantonsapothekeramt gestellt werden mit folgenden Unterlagen:

- Betreuungsvertrag mit Medizinalperson, die die Aufgabe der fachlich verantwortlichen Person (fvP) übernimmt
- Stellenbeschrieb der fvP falls dieser nicht im Betreuungsvertrag erwähnt wird
- Organigramm des Heimes
- Pläne der Räumlichkeiten, in denen Arzneimittel aufbewahrt werden.

## **5 Betäubungsmittel in Heimen**

Ist das Heim im Besitze einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke, so müssen die Anforderungen der Betäubungsmittelgesetzgebung erfüllt werden. Es werden keine separaten Betäubungsmittelbewilligungen ab dem 1.1.2012 erstellt.

In Heimen stellen wir vermehrt Meldungen zu Missbrauch von Betäubungsmitteln und Entwendungen fest. Deshalb empfehlen wir eine Betäubungsmittelkontrolle mit einer möglichst „tagesfertigen“ Aufzeichnung (Bilanzierung) der verwendeten und nicht verwendeten Betäubungsmittel.

## **6 Informationen**

Für Fragen betreffend die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke wenden Sie sich bitte an die stv. Kantonsapothekerin, Frau Dr. Josiane Tinguely Casserini, Tel. 031 633 11 64,  
E-Mail: [josiane.tinguely@gef.be.ch](mailto:josiane.tinguely@gef.be.ch)  
Adresse: Kantonsapothekeramt, Baltzerstrasse 5, 3012 Bern